

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 05.04.2022

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|--|-----|
| 58. | Bekanntmachung
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises | 2 |
| 59. | Bekanntmachung
Kreiwahlvorschläge für die Landtagswahl im Rhein-Erft-Kreis am 15.05.2022 | 3-5 |

Pulheim

- | | | |
|-----|--|-------|
| 60. | Bekanntmachung
des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens über die Schulart der neu zu errichtenden Grundschulen an den Standorten der Hermann-Gmeiner-Schule in Glesch und der Odilia-Weidenfeld-Schule in Rheidt-Hüchelhoven | 6-7 |
| 61. | Bekanntmachung
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Bergheim vom 31.03.2022 | 8-10 |
| 62. | Bekanntmachung
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 31.03.2022 | 11-12 |

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Das Kreistagsmitglied Frau Bresser hat am 18.03.2022 ihr Kreistagsmandat niedergelegt.

Gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) tritt an die Stelle der Ausgeschiedenen der für sie auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber (Koppelkandidat), falls ein solcher nicht benannt ist, der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber.

Die Reserveliste der GRÜNEN sieht Herrn Thomas Roos, lfd. Nr. 18 der Reserveliste, als nächsten Bewerber der Reihenfolge nach für Frau Bresser vor.

Herr Thomas Roos hat mit Erklärung vom 24.03.2022 (Eingang) die Nachfolge angenommen.

Mit Wirkung vom 24.03.2022 ist nach der Reserveliste der o.a. Partei Herr Thomas Roos als gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 KWahlG an die Stelle der Ausgeschiedenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 6 Satz 7 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder nach Terminabsprache mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim) zu erklären.

Bergheim, den 29.03.2022

In Vertretung

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als stellv. Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl im Rhein-Erft-Kreis am 15.05.2022

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 25.03.2022 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl im Rhein-Erft-Kreis zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 005 Rhein-Erft-Kreis I

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Plonsker, Romina	Bankkauffrau, Landtagsabgeordnete	1988, Dormagen	Pulheim post@rominaplonsker.de
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Coumanns, Bernd	Angestellter	1975, Bedburg	Bedburg bernd@coumanns.de
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Zarazua, Nicolas	Student	2002, Düren	Kerpen nicolas.zarazua@ltw22.fdp-rhein-erft.de
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Pesch, Franz	Selbstständiger Kaufmann	1961, Köln	Pulheim Franz.pesch@afd-rhein-erft.de
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Özdemir, Ahmet	Lehrbeauftragter	1975, Aachen	Kerpen ahmet.oezdemir@gruene-rek.de
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Decruppe, Hans	Rechtsanwalt	1952, Emsdetten	Bergheim info@hans-decruppe.de
7	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Flohe, Alessa	Angestellte im öffentlichen Dienst	1995, Düren-Birkendorf	Kerpen alessa.flohe@piraten-rek.de
18	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	Krämer, Anne	Agraringenieurin	1970, Waren	Erftstadt rhein-erft-kreis@diebasis.nrw
21	Europäische Partei LIEBE (LIEBE)	Susojev, Helene	Kauffrau	1979, Nowosibirsk	Bergheim helene.susojev@epliebe.org
28	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	Avdi, Ruzdija	Vermessungsingenieur	1988, Pristina/Kosovo	Bergheim ruzdija.avdi@googlemail.com
30	Balta	Balta, Ekrem	Oberstudienrat	1987, Köln	Pulheim 50259_pulheim@gmx.de

Bewerber/innen im Wahlkreis 006 Rhein-Erft-Kreis II

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
-----	-------------------	------	-------	------------------	---

1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Okos, Thomas	Betriebswirt, M. Sc. Business Administration	1988, Frechen	Frechen thomas.okos@hotmail.com
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Dobbelstein, Daniel	Geschäftsführer	1979, Köln	Kerpen daniel@dobbelste.in
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Dr. Pohlmann, Christian	Politikwissenschaftler	1982, Duisburg	Kerpen christian.pohlmann@ltw22.fdp-rhein-erft.de
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Gonska, Peter	Stadtarbeiter	1977, Hürth	Hürth p_gonska@hotmail.com
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Grothus, Antje	Projektkoordinatorin und Ernährungswissenschaftlerin	1964, Bochum	Kerpen antje.grothus@gruene-rek.de
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Singer, Peter	grad. Verwaltungswirt	1955, Frechen	Frechen schaaf.singer@t-online.de
7	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Katzmarek, Kristian	Lehrer	1994, Frechen-Hücheln	Frechen kristian.katzmarek@piraten-rek.de
9	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Ilhan, Judith	Sozialversicherungsfachangestellte	1984, Wuppertal	Kerpen J.ilhan@web.de
18	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	Knuth, Dagmar	Unternehmensberaterin	1962, Elsdorf/Rheinland	Hürth rhein-erft-kreis@diebasis.nrw
29	Volt Deutschland (Volt)	Jeschke, Friedrich	Key Account Manager	1983, Aachen	Köln friedrich.jeschke@volteuropa.org

Bewerber/innen im Wahlkreis 007 Rhein-Erft-Kreis III

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Golland, Gregor	Diplom-Kaufmann, Landtagsabgeordneter	1974, Brühl	Brühl gollandg@gmx.de
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Odabasi, Halil	Beamter	1979, Köln	Wesseling halil18@hotmail.com
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Molitor, Gabriele	PR-Journalistin	1962, Köln	Erfstadt gabriele.molitor@ltw22.fdp-rhein-erft.de
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Raatz, Norbert	Selbstständiger Kaufmann	1965, Köln	Hürth n.raatz@web.de

5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Spicale, Simone	Selbstständig	1968, Wiesbaden	Brühl simone.spicale@gruene-rek.de
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Papel, Simon	IT-Projektleiter	1980, Georgsmarienhütte	Wesseling simon.papel@dielinke-rhein-erft.de
7	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Milios, Ioannis	Selbstständig	1980, Frechen-Hücheln	Kerpen jannis.milios@piraten-rek.de
9	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Held, David	Datenschutzbeauftragter	1979, Köln	Kerpen dheld2008@aol.com
18	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	Jungnischke, Robert	Unternehmer	1965, Bonn	Wesseling rhein-erft-kreis@diebasis.nrw
28	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	Bauer-Jazayeri, Thomas	Immunologe	1974, Mannheim	Brühl thomas.jazayeri@teamtodenhoefer.de

Bergheim, den 29.03.2022

gez.

Vogel Kreisdirektor als stellv. Kreiswahlleiter

Stadtverwaltung Bergheim • Postfach 1169 • 50101 Bergheim

**Bekanntmachung der Kreisstadt Bergheim
des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens über die Schulart der neu zu
errichtenden Grundschulen an den Standorten der Hermann-Gmeiner-Schule in
Glesch und der Odilia-Weidenfeld-Schule in Rheidt-Hüchelhoven**

Gemäß § 13 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfvo) müssen nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs für eine bestimmte Schulart erfüllt sein.

Diese sind erfüllt, wenn das Abstimmungsergebnis ergibt, dass sich aus dem Kreis der Eltern, deren Kinder künftig für den Besuch der Schule in Frage kommen mindestens so viele Eltern für die betreffende Schulart ausgesprochen haben, dass die Mindestgröße nach § 82 Schulgesetz NRW gewährleistet ist.

Dies sind für beide Standorte im nächsten Schuljahr in den 1. Klassen 2 Parallelklassen und für die Klassen 2 – 4 jeweils 1 Klasse mit mindestens 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse. Bei insgesamt 5 Jahrgängen (1. Bis 4. Klasse) wäre demnach ein geordneter Schulbetrieb bei mindestens 125 Stimmen für eine bestimmte Schulart erfüllt.

Die Abstimmung über die Bestimmung der Schulart der Grundschulen Hermann-Gmeiner-Schule in Glesch und Odilia-Weidenfeld-Schule in Rheidt-Hüchelhoven erfolgte zwischen dem 07.03.2022 und 09.03.2022 aufgrund der anhaltenden Pandemielage per Briefwahl.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

Hermann Gemeiner Schule Glesch

- | | |
|---------------------------|----|
| • Abgegebene Stimmen | 65 |
| • Davon ungültige Stimmen | 2 |
| • Gültige Stimmen | 63 |

Von den abgegebenen gültigen Stimmen votierten:

- 38 Stimmberechtigte für die Errichtung als Gemeinschaftsgrundschule
- 17 Stimmberechtigte für die Errichtung als katholische Bekenntnisschule
- 1 Stimmberechtigte für die Errichtung als evangelische Bekenntnisschule
- 7 Stimmberechtigte für die Errichtung als Weltanschauungsschule

Odilia-Weidenfeld-Schule Rheidt-Hüchelhoven

- Abgegebene Stimmen 70
- Davon ungültige Stimmen 4
- Gültige Stimmen 66

Von den abgegebenen gültigen Stimmen votierten:

- 46 Stimmberechtigte für die Errichtung als Gemeinschaftsgrundschule
- 15 Stimmberechtigte für die Errichtung als katholische Bekenntnisschule
- 2 Stimmberechtigte für die Errichtung als evangelische Bekenntnisschule
- 3 Stimmberechtigte für die Errichtung als Weltanschauungsschule

Mit dem Abstimmungsergebnis ist die erforderliche Stimmzahl für die Errichtung einer bestimmten Schulart an beiden Standorten nicht erreicht worden.

Es sind daher zwei Gemeinschaftsgrundschulen zu errichten.

Bergheim, den 28.03.2022

Der Bürgermeister



Volker Mießeler



**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von
Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der
Kreisstadt Bergheim
vom 31.03.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl.NRW Nr.2/03I in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 21.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt hinzugefügt:

- (1) (...) In diesem Fall des Satzes 3 (Pflegeeltern) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 4

Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4

Monatliche Elternbeiträge der Kreisstadt Bergheim für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule"

Jahreseinkommen in €		Elternbeitrag
Stufe 0	bis 30.000	0 €
Stufe 1	bis 36.000	53 €
Stufe 2	bis 42.000	64 €
Stufe 3	bis 50.000	105 €
Stufe 4	bis 58.000	135 €

Stufe 5	bis 68.000	155 €
Stufe 6	bis 84.000	170 €
Stufe 7	ab 84.000,01	185 €

Ab dem 01.08.2023 werden die Elternbeiträge -kaufmännisch gerundet- jährlich zum Schuljahresbeginn um 2% erhöht.

§ 4 Abs. 3:

entfällt

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ und eine Einrichtung für die durch die Kreisstadt Elternbeiträge nach § 51 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW erhoben werden (Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege), wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben.

Dem § 5 wird ein weiterer Absatz (3) hinzugefügt:

- (3) Bei den Geschwisterregelungen gem. §5 Abs. 1 und 2 sind in Bergheim wohnhafte Kinder, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung) oder eine offene Ganztagschule außerhalb des Bergheimer Stadtgebietes besuchen und dort beitragspflichtig sind und für die durch die Kreisstadt keine Elternbeiträge erhoben werden, so zu berücksichtigen, als ob für sie der höchste Elternbeitrag an die Kreisstadt zu leisten wäre. Die vorgenannte Regelung gilt auch, wenn die Kindertagesbetreuung aufgrund des Falles des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Kreisstadt Bergheim beitragsbefreit ist.

Artikel II

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 31.03.2022

gez. Volker Mießeler, Bürgermeister



**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 31.03.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 86 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 1-24 und §§ 46-50, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 30.10.2007 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 21.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15

Anlage 2 zu § 15 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jede Kindertagespflegeperson hat bei einer mittels PCR-Test oder eines Corona-Schnelltest (Bürgertestung) nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Die Fortzahlung beginnt mit dem Tag der Testvornahme und endet mit dem Tag der frühestmöglichen Freitestung nach der jeweils gültigen Corona-Test-und-Quarantäneverordnung („CoronaTestQuarantäneVO“) mit negativem Ergebnis. Ist das Ergebnis der frühestmöglichen Freitestung positiv, wird die laufende Geldleistung bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Freitestung nach der jeweils gültigen CoronaTestQuarantäneVO fortgezahlt. Zum Erhalt der Fortzahlung sind die Nachweise, insbesondere die Testergebnisse (Infektionsnachweis, ggf. fehlgeschlagene Freitestung und Freitestung) jeweils vorzulegen.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

- (5) Die in Abs. 1 und 3 genannten Regelungen treten rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft. Die Regelungen des Abs. 2 treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die Gültigkeit der Sonderregelungen gemäß dieser Anlage endet am 31.12.2022.

Artikel II

§ 17 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 31.03.2022

gez. Volker Mießeler, Bürgermeister